

B E T R I E B S S A T Z U N G

des Eigenbetriebes "Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik"

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Tourismus - Kurbetrieb des Ostseebades Rerik wird als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der mit dem Tourismus- und Kurbetrieb verbundenen Aufgaben.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik mit dem Logo "Erik".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

50.000,- DM.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/eine Leiter/Leiterin - im folgenden Leitung der Kurverwaltung genannt - eingesetzt.
- (2) Dienstvorgesetzter der Leitung des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (3) Die Leitung des Eigenbetriebes ist Vorgesetzte(r) aller Bediensteten der Kurverwaltung. Ständige Vertreterin ist die mit den kaufmännischen Aufgaben betraute Mitarbeiterin. Im Falle der Verhinderung der ständigen Vertreterin sind spezielle Aufgaben der Kassiererin zu übertragen, die im Geschäftsverteilungs- und Organisationsplan fixiert sind.

§ 5

Aufgaben der Leitung des Eigenbetriebes

(1) Die Leitung des Eigenbetriebes leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(3) Der Leitung der Kurverwaltung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals erforderlich sind. Dazu gehört auch die Durchführung des Wirtschaftsplanes, der Abschluß von Verträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten der übergebenen Anlagen.

Die Leitung der Kurverwaltung entscheidet ferner über:

1. Mehrausgaben für geplante Vorhaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5000,- DM nicht übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können;
2. den Abschluß von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen innerhalb eines Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von 5000,- DM nicht übersteigt.

(4) Die Leitung der Kurverwaltung hat den Bürgermeister, den Werksausschuß sowie die Stadtvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.

(5) Die Leitung der Kurverwaltung hat dem Werksausschuß rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, die Stellenübersicht nach § 15 Eigenbetriebsverordnung (vom 10.3.1993) sowie die monatlichen Ergebnisse per Ultimo bis zum 15. des Folgemonats schriftlich zu übergeben.

(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung oder der Werksausschusses zuständig sind, hat die Leitung der Kurverwaltung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung bzw. des Werksausschusses zu beantragen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Leitung der Kurverwaltung vertritt die Stadt Ostseebad Rerik in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtvertretung oder des Werksausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 1.000,- DM hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Leitung der Kurverwaltung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, daß im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.

(3) Die Leitung der Kurverwaltung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(4) Die Leitung der Kurverwaltung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die von der Leitung der Kurverwaltung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrage".

(5) Erklärungen, durch welche die Stadt Ostseebad Rerik verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind unter der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters des Ostseebades Rerik unter Beidrücken des Dienstsiegels nur vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7

Werksausschuß

(1) Die Stadtvertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuß. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt.

(2) Die Leitung der Kurverwaltung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teil. Sie ist verpflichtet, dem Werksausschuß Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Werksausschuß die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Stadt Ostseebad Rerik.

§ 8

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuß bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(2) Der Werksausschuß kann von der Leitung der Kurverwaltung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlußfassung erforderlich sind; die Leitung der Kurverwaltung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Kurverwaltung unterrichten.

(3) Der Werksausschuß entscheidet über

1. Mehrausgaben für Vorhaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5000,- DM übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können;
2. den Abschluß von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von 5.000,- DM übersteigt und nicht die Stadtvertretung zuständig ist, das gilt nicht für Rechtsgeschäfte der laufenden Betriebsführung.
3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung) bis zu einem Jahresbetrag von 6.000,- DM.
4. Die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluß von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft;
5. Die Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Beträgen regelt § 5 (3) der Satzung vom 3.8.1995.

§ 9

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß §§ 21, 58 (2) der Kommunalverfassung Mecklenburg/Vorpommern vom 18.2.1994 zuständig ist und über Angelegenheiten, die die Wertgrenzen des § 8 der Betriebssatzung übersteigt.

§ 10

Personalwirtschaft

- (1) Die Leitung der Kurverwaltung wird auf Beschluß der Stadtvertretung eingestellt, höhergruppiert oder entlassen.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach der Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Leitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind.

§ 11

Organisation des Eigenbetriebes


- (1) Der Bürgermeister erläßt eine Dienstanweisung.
- (2) Die Leitung der Kurverwaltung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt nach Beschlußfassung der Stadtvertretung vom 28.9.95 rückwirkend zum 1.7.1995 in Kraft.

Ostseebad Rerik, den *07.11.1995*




Stadt Ostseebad Rerik
- Bürgermeister -

Gulbis

1. Satzung zur Änderung Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Ostseebad Rerik vom 03.05.2005 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen :

Artikel 1

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik“

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik“ vom 07.11.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

(4) Das Heizhaus und die Übergabestation in Rerik, Kröpeliner Straße 3 sind Bestandteil des Anlagevermögens des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik

ausgefertigt am: 23.05.2005


Gulsis
Bürgermeister

